

Neue Empfängerüberprüfung im Überweisungsverkehr

Verification of Payee (VoP)

Seit Oktober 2025 sind alle Banken verpflichtet, den Zahlungsempfänger von Überweisungen zu verifizieren (englisch: Verification of Payee, VoP). Hintergrund ist eine entsprechende EU-Verordnung. Die Verifizierung betrifft alle Echtzeit- und SEPA-Überweisungen innerhalb der EU/EWR-Länder, in denen der Euro offizielles Zahlungsmittel ist. Die wichtigsten Fragen und Antworten.

Warum wird der Zahlungsempfänger verifiziert?

Die Verifizierung der Daten von Zahlungsempfängern soll in erster Linie möglichen Fehlüberweisungen durch Fehleingaben sowie Betrugsversuchen entgegenwirken. Diese können die sofortige und unwiderrufliche Ausführung von Echtzeitüberweisungen, aber auch klassische SEPA-Überweisungen betreffen. Das European Payments Council (EPC) hat ein neues Regelwerk für das VoP-Schema veröffentlicht, das Regeln, Pflichten, Rechte und Standards für die Überprüfung der IBAN sowie Empfehlungen für den Namensabgleich festlegt.

Wie funktioniert die Verifizierung?

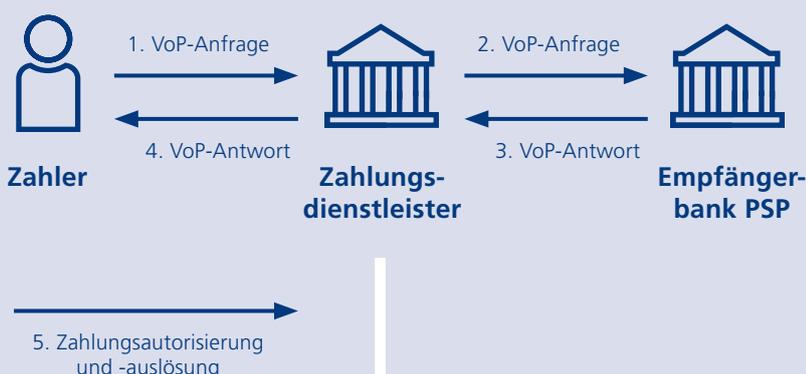
Die Empfängerbank prüft, ob die IBAN des Zahlungsempfängers und der in der Überweisung angegebene Name mit den bei ihr gespeicherten Informationen übereinstimmen. Anschließend meldet sie das Ergebnis der Überprüfung an die auftraggebende Bank zurück. Grundsätzlich handelt es sich bei der Empfängerüberprüfung also um einen Datenabgleich.

Das Ergebnis (VoP-Status) wird dem Zahler vor der Zahlungsfreigabe bekannt gemacht. Es sind die folgenden VoP-Rückmeldungen vorgesehen:

- Übereinstimmung/Match (grün): IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers überein.
- Mit Abweichungen/Close Match (gelb): IBAN stimmt mit Namen des Zahlungsempfängers nahezu überein. Der korrekte Name wird zurückgemeldet.
- Keine Übereinstimmung/No Match (rot): IBAN stimmt nicht mit Namen des Zahlungsempfängers überein.
- Keine Rückmeldung (grau)/Not possible or applicable: Keine Erreichbarkeit der Bank/Kein Konto gefunden/VoP-Dienst aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar.

Die Prüfung ist ein reiner Informationsdienst. Der Zahler entscheidet auf Grundlage der VoP-Rückmeldung selbst, ob die Zahlung an den richtigen Empfänger adressiert ist, bevor er sie autorisiert und ausführt. Er kann die Zahlung auch bei einer „gelben“, „roten“ oder „grauen“ Rückmeldung veranlassen. Dann trägt er allerdings das Haftungsrisiko – zum Beispiel im Falle eines Betrugs.

So funktioniert die Empfängerprüfung (VoP)



- Übereinstimmung
- Mit Abweichungen
- Keine Übereinstimmung
- Keine Rückmeldung/Erreichbarkeit
- Anwendbar auf alle SEPA-Überweisungen (Echtzeit und normal)
- Alle Kunden sind im Geltungsbereich (Privat- u. Firmenkunden)
- VoP wird über alle Zahlungskanäle verfügbar sein, einschließlich Einzel- und Massenzahlungen
- „Opt-out“-Möglichkeit für Massenzahlungen zur Aufrechterhaltung von STP-Workflows

Wo sind Unternehmenskunden gefordert?

Unternehmen können – anders als Verbraucher – selbst entscheiden, ob sie den VoP-Service nutzen möchten. Wer sich dafür entscheidet, muss eine Reihe von Änderungen berücksichtigen:

- Es gibt keinen VoP-Standard. Möglicherweise müssen je nach Zahlungsanbieter unterschiedliche Änderungen vorgenommen werden.
- Der Autorisierungsprozess für eine Zahlungsdatei wird sich ändern: Was bisher als vollständig autorisierte Zahlung galt, wird in Zukunft nach der VoP-Validierung einen zusätzlichen Autorisierungs- oder Ablehnungsschritt erfordern. Kunden müssen sicherstellen, dass sie nach dem Einreichen ihres Zahlungslaufs das VoP-Feedback abrufen und verarbeiten.
- Wenn ein Kunde einen Softwareanbieter (TMS/ERP) einsetzt, um seine Zahlungsdateien zu generieren, muss er seine aktuellen Zahlungsabwicklungsverfahren/-funktionen aktualisieren. Das bedeutet: Er muss einen Genehmiger einführen, der auf das VoP-Feedback reagiert.
- Bei einigen Kunden gibt es eine Trennung zwischen der Verwaltung der Kreditorenstammdaten und den Abteilungen, die für die Verwaltung und Autorisierung der Zahlungsläufe verantwortlich sind. Infolgedessen muss ein dedizierter Prozess implementiert werden, um die Informationen unter den verantwortlichen Abteilungen abzustimmen.

Wie funktioniert die Verifizierung bei der Postbank?

- Kunden, die unsere Online-Kanäle direkt für einzelne SEPA- oder Echtzeitzahlungen nutzen, bekommen die VoP-Ergebnisse angezeigt, bevor sie diese Zahlungsaufträge innerhalb des gewählten Online-Kanals autorisieren.
- Nichtverbraucher, die Sammeldateien einreichen, können die VoP-Überprüfung dieser Dateien in Anspruch nehmen. Alternativ können sie auf die VoP-Verifizierung verzichten (Opt-out).
- Falls der Kunde den VoP-Service nutzen möchte, muss er seine Zahlungsdateien mit einem entsprechenden Indikator einreichen. Diese Aktivierung erfolgt mit einem Dateinamen für H2H bzw. dedizierten Auftragsarten für EBICS und FinTS.
- Um die Dateien mittels Opt-out zu versenden, muss der Kunde seine Zahlungsdateien ohne VoP-Indikator einreichen. Dies erfolgt ohne Änderung des Dateinamens bzw. mit den heute bereits bekannten Auftragsarten für EBICS und FinTS.
- Über das genutzte Electronic Banking Frontend wird das VoP-Ergebnis zurückgemeldet. Der Sammler kann auf dessen Basis vollständig autorisiert oder abgelehnt werden. Teilausführungen sind nicht möglich.

- Für alle weiteren Electronic-Banking-Kanäle (H2H/Swift) wird das Feedback über eine neue Benutzeroberfläche im Corporate-Bank-Portal als Zusammenfassung des VoP-Ergebnisses zur Verfügung gestellt. Die detaillierten Ergebnisse können im pain.002-v.10-Format heruntergeladen werden.
- Sobald alle Transaktionen in der Datei über den VoP-Dienst „verarbeitet“ wurden, steht die pain.002-Datei zur Verfügung. Der Kunde muss dann in dieser Benutzeroberfläche seine Datei entweder vollständig autorisieren oder ablehnen. Teilausführungen sind auch hier nicht möglich.
- Wenn die Datei autorisiert ist, wird sie in die Zahlungsabwicklung gegeben. Bei Ablehnung werden von der Postbank keine weiteren Maßnahmen ergriffen. In diesem Fall muss eine Zahlungsdatei eingereicht werden.

Wie werden VoP-Anfragen abgewickelt?

- Unabhängig von der Entscheidung unserer Kunden, den VoP-Service in Anspruch zu nehmen, erhält die Postbank als Zahlungsdienstleister eingehende VoP-Anfragen für ihre Kundenkonten.
- Die Postbank entwickelt einen Matching-Algorithmus für eingehende VoP-Anfragen – einschließlich und soweit möglich mit der Verwendung von Firmennamen, Aliasnamen und Handelsnamen der Kunden. Es werden auch spezifische Regeln für das VIBAN-Matching zur Unterstützung von On-Behalf-of-/Inhouse-Bank-Kunden aufgenommen.
- Unser Ziel ist es, „gelbe“, „rote“ oder „graue“ Rückmeldungen zu minimieren und die Zahlungseingänge der Kunden so unterbrechungsfrei wie möglich zu gewährleisten.
- Wir empfehlen unseren Geschäfts- und Firmenkunden daher, die Inhaber- und Firmenbezeichnungen auf ihren Rechnungen zu überprüfen und ihre Kunden auf die korrekte Schreibweise der Empfängerangaben hinzuweisen.